

Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom ...

Der Rat der Stadt Oelde hat aufgrund des § 43 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und in Berücksichtigung der nachstehenden Erwägungen diese Ehrenordnung in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

Präambel

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Oelde (einschließlich der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner sowie aller anderen Ausschussmitglieder) bekennen sich zu ihrer Verantwortung, das ihnen übertragene Mandat uneigennützig und zum Wohle der Stadt auszuüben.

Sie sind sich des Umstandes bewusst, dass von ihnen eine am Gemeinwohl orientierte, verantwortungsvolle und uneigennützig ausgeübte Ausübung ihres Mandates jederzeit erwartet wird.

Sie pflegen einen ihrem Mandat angemessenen würdigen Umgang und verhalten sich auch im politischen Gestaltungs- und Diskussionsprozess ihren Rechten und Pflichten entsprechend.

Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass sie aus der Wahrnehmung ihres Mandates heraus über wertvolle Informationen verfügen, über deren Weitergabe an Dritte sie unter Berücksichtigung aller erheblichen rechtlichen wie politischen Gesichtspunkte nach sorgfältiger Abwägung entscheiden.

§ 1 Auskunftspflichten und Herstellung von Transparenz Ratsmitglieder

(1) Ratsmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname,
2. vollständige Wohnanschrift,
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma;

bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen,

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,

5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien sowie
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Oelde.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die / der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
- (4) Die Angaben der Ratsmitglieder nach Absatz 1 sind Bestandteil des Lageberichtes zum Jahresabschluss, soweit dies durch § 95 Absatz 3 GO NRW bestimmt ist.
- (5) Die Angaben nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 7 sind jährlich, jeweils 14 Tage, in den Räumen der Stadtverwaltung Oelde einsehbar. Im Rahmen einer jährlichen öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Den Ratsmitgliedern ist im Rahmen einer Anhörung, die einmal je Wahlperiode stattfindet, Gelegenheit zu geben, sich zu der Veröffentlichung zu äußern. Die Angaben der Ratsmitglieder nach Absatz 1 Ziffern 4 und 8 können unter Berücksichtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund von überwiegenden berechtigten Belangen Dritter ebenfalls mit veröffentlicht werden.
- (6) Die nach Absatz 1 Ziffer 9 erteilten oder nach Absatz 5 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 2

Auskunftspflichten und Herstellung von Transparenz Andere Ausschussmitglieder

- (1) Andere Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname,
 2. vollständige Wohnanschrift,
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,

- c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma;

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen,

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen sowie
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- (2) Die Regelungen des § 1 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger haben zusätzlich schriftlich Auskunft über Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Oelde zu geben.
- (4) Die Angaben nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 7 sind jährlich, jeweils 14 Tage, in den Räumen der Stadtverwaltung Oelde einsehbar. Im Rahmen einer jährlichen öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Den anderen Ausschussmitgliedern ist im Rahmen einer Anhörung, die einmal je Wahlperiode stattfindet, Gelegenheit zu geben, sich zu der Veröffentlichung zu äußern. Die Angaben anderer Ausschussmitglieder nach Absatz 1 Ziffern 4 und 8 können unter Berücksichtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund von überwiegenden berechtigten Belangen Dritter ebenfalls mit veröffentlicht werden.

§ 3

Einhaltung der Auskunftspflichten

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erstattet dem Rat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

§ 4

Löschung von Daten

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 25.11.2020 außer Kraft.